

2.4.3.3-12MB Visa Incomingstudierende

Dok.- Verantw.: witt

Version 1.1

Merkblatt Visa, Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung

(Stand Juli 2012, alle Angaben ohne Gewähr)

Dieses Merkblatt enthält Informationen zu Visa, Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen für Gaststudierende, die sich für ein Studium oder Praktikum an der ZHAW interessieren. Je nach Herkunftsland sind unterschiedliche Bedingungen bei der Vorbereitung zu beachten.

1. Visa- und Einreisebewilligung

Studierende aus EU- / EFTA-Staaten benötigen zur Einreise in die Schweiz lediglich einen gültigen Pass oder eine Identitätskarte. Auch Studierende aus **Japan, Malaysia, Neuseeland und Singapur** sind von der Visumpflicht befreit. Sie müssen aber nach ihrer Ankunft in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung beantragen und dafür dieselben Unterlagen einreichen wie Studierende mit Visumpflicht.

Studierende aus sog. Drittstaaten benötigen eine Einreisebewilligung und ein Visum. Allgemein gilt folgender Ablauf: Sie stellen bei der [Schweizer Botschaft in Ihrem Heimatland](#) ein Einreisegesuch. Erst nach einem positiven Befund beantragen Sie wiederum bei der Schweizer Botschaft ein Visum, das Ihnen die Einreise in die Schweiz gestattet. In der Schweiz angekommen, müssen alle ausländischen Personen ihren Aufenthalt bzw. Wohnort in der Schweiz anmelden. Folgende Punkte sind wichtig:

- Stellen Sie das Einreisebewilligungs- und Visumgesuch mindestens 3 bis 4 Monate vor der Abreise
- Sie benötigen diverse Dokumente für die Anträge (u.a. eine Studienbestätigung der ZHAW). Eine Liste der benötigten Papiere finden Sie [hier](#).

Achtung! Sind Sie schon Inhaber eines Schengen-Visums? Ein Schengen Visum berechtigt nur zu einer Einreise für einen Besuchsaufenthalt von max. drei Monaten oder zur Durchreise. Für einen Studienaufenthalt in der Schweiz ist eine Einreise- und Aufenthaltsbewilligung zu beantragen.

Diese Bestimmungen können immer wieder ändern. Das [Bundesamt für Migration](#) gibt Auskunft über die aktuellen Bestimmungen für alle Länder.

2. Aufenthaltsbewilligung

Alle Studierenden (auch mit EU-Staatsangehörigkeit) haben sich innerhalb von 14 Tagen **persönlich** bei der Einwohnerkontrolle ihrer Wohngemeinde zu melden, da alle Aufenthalte zu Studienzwecken oder Praktikumsstätigkeiten meldepflichtig sind sofern sie länger als drei Monate oder 90 Arbeitstage dauern. Um eine Aufenthaltsbewilligung von den kantonalen Behörden zu erhalten, sind folgende Dokumente vorzulegen:

- Gültigen Reisepass/Identitätskarte
- Wohnungsmietvertrag
- Arbeitsvertrag/ bzw. Bescheinigung über die Immatrikulationszusicherung der ZHAW
- Foto
- Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel (CHF 1'750 pro Monat, z.B. Kontoauszug)
- Bearbeitungs- und Ausstellungsgebühr (je nach Herkunftsland ca. CHF 20 – 150)



Bürger aus Drittstaaten bringen zudem mit:

- Ermächtigung zur Visumserteilung
- Nachweis der Versicherung (siehe Merkblatt Versicherung)

Weitere Informationen finden Sie bei den Einwohnerkontrollen [Zürich](#) oder [Winterthur](#).

3. Rundreisen während Auslandsaufenthalt

Die Schweiz ist seit dem 12. Dezember 2008 ein assoziiertes Mitglied des Schengen-Abkommens. **Für Studierende aus den EU-Mitgliedsstaaten gilt daher die Personenfreizügigkeit.** Auch visumpflichtige Studierende können nach Erhalt ihrer Aufenthaltsbewilligung, mit ihrem eigenen Pass und dem Ausländerausweis der Schweiz frei im Schengen-Raum (inkl. Island und Norwegen) reisen ohne zusätzliche Visa zu beantragen. Für Länder ausserhalb des Schengen-Raums gelten individuelle Bestimmungen. Überprüfen Sie deshalb immer alle Bestimmungen frühzeitig vor der Abreise!

4. Arbeitsbewilligung (Nebenerwerb und Praktikum)

Generell dürfen ausländische Studierende mit Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz nach einer sechsmonatigen Wartefrist einem **Nebenerwerb** nachgehen, dieser darf jedoch die Grenze **von 15 Stunden pro Woche** nicht überschreiten. Während der Semesterferien können Gaststudierende auch ein höheres Arbeitspensum annehmen. Genauere Angaben finden Sie [hier](#). EU-Staatsangehörige können ihre Arbeitstätigkeit vor Arbeitsbeginn bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde in der Schweiz anmelden und gleichzeitig die Arbeitsbewilligung beantragen. Studierende aus Nicht-EU Ländern oder Bulgarien und Rumänien müssen im Vorfeld eine Arbeitsbewilligung beantragen. Sie können dies beim [Amt für Wirtschaft und Arbeit](#) (AWA) in Zürich tun.

Dasselbe gilt, falls Sie in die Schweiz einreisen, um ein **Praktikum** zu absolvieren. Studierende aus den EU-Staaten können sich per Meldeverfahren anmelden. Bürger und Bürgerinnen eines Drittstaates oder aus Rumänien und Bulgarien müssen im Vorfeld ein Arbeitsvisum beantragen. Dies geschieht am besten in Zusammenarbeit mit dem zukünftigen Arbeitgeber. In der Schweiz kann der Arbeitgeber den Visumsantrag direkt bei den Behörden stellen und so die Bearbeitungszeit von ca. 3 Monaten verkürzen. Müssen Sie den Antrag selbst einreichen, finden Sie weitere Informationen, sowie die Möglichkeit Ihre Unterlagen online einzureichen beim AWA (siehe oben).

Handelt es sich bei dem Praktikum um einen Teil der Ausbildung bzw. des Studiums, können Studierende aus Nicht-EU-Staaten eine Kurzaufenthalterbewilligung erhalten. Der Nachweis des Praktikums als integrierender Bestandteil der Ausbildung an der heimischen Fakultät ist dabei notwendig.

5. Weiterführende Literatur

Weitere allgemeine Informationen zur Mobilität finden Sie in unserer Broschüre [Studying at the ZHAW? Everything you need to know](#).